

(P. Z. 4134, M. V. X, 1964.) Die Bestimmungen der Friedhofs-Ordnungen und ihrer Tarife werden in folgender Weise abgeändert:

I. Grüste.

1. Die Gebühren für die Erwerbung von Grüsten und Grustplätzen auf den Wiener Gemeinde-Friedhöfen werden vom Stadtrate festgesetzt, wobei ein einfacher Grustplatz in gewöhnlicher Lage und in normalem Ausmaße mit mindestens 1600 K zu bewerten ist.

Die Gebühren für die Grüste in der Kirche und in den Arkaden, sowie für die Kolumbarien im Wiener Zentral-Friedhofe werden nicht geändert.

2. Für die Beilegung der zweiten und jeder folgenden Leiche in Grüsten ist eine Beilegegebühr von 200 K zu entrichten.

II. Eigene Gräber.

1. Allgemeine Bestimmungen: Das Ausmaß dieser Grabstellen wird für die Regel mit 3 m Länge und 1.40 m Breite festgesetzt. Abweichungen genehmigt der Stadtrat.

Das Benützungrecht kann entweder auf die Dauer des Friedhofsbestandes oder auf 15 Jahre erworben, in letzterem Falle auch durch Erlag der jeweils festgesetzten Erneuerungsgebühr von zehn zu zehn Jahren verlängert werden. Nach Ablauf des Benützungrechtes bleibt die Grabstelle noch zehn Jahre nach Beisetzung der letzten Leiche erhalten und der Partei das Recht der Grabpflege gewahrt.

5. Gebühren für eigene Gräber, soweit nicht für Gräber in bevorzugter Lage besondere Gebühren festgesetzt werden:

Die Gebühr für die Erwerbung des Benützungrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes wird mit 300 K, die Gebühr für die Erwerbung auf die Dauer von 15 Jahren mit 120 K, die Erneuerungsgebühr mit 80 K, die Gebühr für die Beilegung jeder folgenden Leiche mit . 50 K, bestimmt.

3. Besondere Gebühren für Gräber im Wiener Zentral-Friedhofe:

Für die in den Außenreihen der neu zu belegenden Gruppen gelegenen Grabstellen wird die Gebühr auf Friedhofsdauer mit 450 K, auf 15 Jahre mit 180 K, die Erneuerungsgebühr mit 120 K bestimmt.

Für die im Innern von Gruppen gelegenen heimgefallenen Gräber werden diese Gebühren mit den Beträgen von 600, 240 und 160 K, für die in den Außenreihen gelegenen heimgefallenen Gräber mit den Beträgen von 750, 300 und 200 K bestimmt.

Die Gebühren für die eigenen Gräber im Kapellenhofe und hinter den alten Arkaden werden nicht geändert.

4. Im übrigen werden die Gebühren für Gräber in bevorzugter Lage auf allen Wiener Gemeinde-Friedhöfen vom Stadtrate festgesetzt.

III. Einzelgräber im XXI. Bezirke und auf dem Friedhöfe in Stammersdorf.

Die Gebühr für die Erwerbung des Benützungrechtes auf Friedhofsbestand wird mit 90 K, die Gebühr für die Erwerbung auf zehn Jahre mit . . . 45 K, die Erneuerungsgebühr mit 20 K festgesetzt.

IV. Gebühren für Nichtzugewiesene.

Die Gebühren für die Nichtzugewiesenen, und zwar sowohl für die Graberwerbung als für die Erneuerung des Benützungrechtes werden vom Stadtrate bestimmt; sie können für die einzelnen Friedhöfe und Gräbergattungen verschieden, müssen aber mit einem Vielfachen der Gebühr für Zugewiesene bemessen werden. Bis dahin gilt für die Nichtzugewiesenen jenes Vielfache der neuen Gebühren für Zugewiesene (II, 2), das für den betreffenden Friedhof gegenwärtig festgesetzt ist.

V. Sonstige Gebühren.

Die Gebühren für die Vornahme der Bestattung und sonstige im Beerdigungsdienste vorkommende Leistungen werden im nachstehenden Ausmaße festgesetzt:

1. Für das Öffnen und Schließen einer Kirchen- oder oder Arkadengruft 60 K,
2. für das Öffnen und Schließen einer Doppelgruft 50 K,
3. für das Öffnen und Schließen einer einfachen Gruft 40 K,
4. für die Anbringung von Sargträgern in einer Kirchen- oder Arkadengruft 180 K,
5. für die Anbringung von Sargträgern in einer Doppelgruft 80 K,
6. für die Anbringung von Sargträgern in einer einfachen Gruft 60 K,
7. für das Ausgraben einer oder mehrerer Leichen aus einem einfachen oder eigenen Grabe 25 K,
8. für die Vertiefung eines eigenen Grabes 20 K,
9. für die Vornahme einer Probegrabung (behufs Feststellung der Sargtiefe bei Bewilligung eines Ueberbelages) . . . 15 K,
10. für die Beisetzung eines Sargschirmes 10 K,
11. die Gebühr für die Benützung eines Sargverfertigungsapparates

- a) bei einer Gruft 50 K,
- b) bei einem eigenen Grabe 10 K.

Die Gebühren für die Reinigung einer Gruft und für die Beistellung von Kreuz und Leuchtern für die Gruftnische sind in Zukunft von der Friedhofs-Verwaltung mit den Parteien fallweise zu vereinbaren.

VI. Schlussbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten ab 1. Juli 1918 in Wirksamkeit. Erworbene Rechte werden durch sie nicht berührt.

(An den Gemeinderat.)